

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kleintransporte

### 1. Allgemeines

**a.)** Die Güterbeförderung unterliegt dem Transportrecht im Handelsgesetzbuch (HGB), soweit nicht im Folgenden abweichende Regelungen getroffen werden. Bei internationaler Güterbeförderung gelten zwingend die Bestimmungen des Übereinkommens des Straßengüterverkehrs (CMR).

**b.)** Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Absenders gelten nur, wenn sie schriftlich von der HASLINGER Baufachhandel & Service KG bestätigt werden.

### 2. Beauftragung

**a.)** Mit der Bestellung des Transportes erteilt der Kunde einen Transportauftrag. Der Vertrag gilt als abgeschlossen sobald eine Bestellung zu einem bestimmten Tag oder einer bestimmten Zeit bzw. zu einem bestimmten Ort erfolgt. Dabei ist es unerheblich ob dies mündlich, fernmündlich oder schriftlich (Fax, E-mail, Post) erfolgt.

### 3. Güterbeförderung

**a.)** Befördert werden alle Güter, die sich für die Beförderung mit Kleinfahrzeugen (PKW, Großraum-PKW mit oder ohne Anhänger) bis zu einem Gesamtgewicht von 3,5 to eignen.

**b.)** Ausgeschlossen von der Beförderung sind temperaturgeführte Güter, leicht verderbliche Güter wie z.B. Lebensmittel, Güter mit besonderem Wert (Geld, Gold, Schmuck, Kunstgegenstände). Ferner werden keine Tiere, ekelerregende Stoffe, gefährliche Güter die der Verordnung über die Beförderung von Gefahrgut auf der Straße -GGSV, ADR- und einer besonderen Kennzeichnungspflicht unterliegen.

Hier behalten wir uns grundsätzlich vor, im konkreten Einzelfall eine Beförderung abzulehnen.

**c.)** Vor der Annahme von Transporten sind wir nicht verpflichtet den Inhalt von Sendungen zu überprüfen. Maßgeblich ist die vom Auftraggeber vorgenommene Deklaration. Die Annahme von Sendungen entsprechend 3 b die vom Transport ausgeschlossen sind, kann nicht als konkludenter Verzicht auf den Transportausschluss ausgelegt werden.

**d.)** Der Absender ist verpflichtet, sämtliche Transportgüter fachgerecht für den Transport zu sichern, zu kennzeichnen und transportsicher innerhalb des Transportgutes zu lagern. Für Verlust aufgrund unzureichender Sicherung oder Verpackung kann der Transporteur nicht haftbar gemacht werden.

**e.)** Bei Abholung ist der Absender verpflichtet nach zu prüfen, dass kein Gegenstand irrtümlich mitgenommen oder stehengelassen wird.

**f.)** Die Beförderung erfolgt grundsätzlich durch uns, wir sind aber aus wichtigem Grund berechtigt Nachunternehmer einzusetzen. Die Auswahl des Transportweges obliegt ausschließlich dem Transporteur, sofern nicht Anderes schriftlich vereinbart wurde.

**g.)** Die vereinbarte Transportleistung gilt grundsätzlich von Bordstein zu Bordstein. Bei Gütern, welche aufgrund ihres Gewichts oder ihrer Größe nicht von einzelnen Personen verladen werden können, hat der Auftraggeber (Empfänger) Verladehelfer oder entsprechendes Gerät (Stapler etc.) bereitzustellen.

#### **4. Übernahme, Ablieferung, Frachtpapiere**

- a.)** Der Auftraggeber stellt das Beförderungsgut mit den erforderlichen Dokumenten, Frachtpapieren oder Lieferschein bereit. Dem Auftraggeber ist bewusst, dass unrichtig abgegebene Erklärungen zivil- und strafrechtliche Konsequenzen einschließlich der Beschlagnahme und des Verkaufs des Transportgutes haben können. Für alle daraus entstandenen Schäden haftet der Auftraggeber in vollem Umfang.
- b.)** Für die Beladung und Entladung ist jeweils eine Stunde an Zeit vorgesehen. Für darüber hinausgehende Belade-, Entlade-, oder Wartezeiten steht uns, wenn nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde, ein Entgelt gemäß der Standardpreisliste zu.
- c.)** Verlangt der Absender den Austausch von Paletten oder anderen Ladehilfsmitteln, so handelt es sich um einen zusätzlichen Auftrag mit gesonderter Vergütung da Paletten oder andere Ladehilfsmittel grundsätzlich nicht getauscht werden.
- d.)** Sollte der Versender bzw. der Empfänger bei der ersten Abholung bzw. Belieferung nicht angetroffen werden so hinterlassen wir eine Nachricht dass wir vor Ort waren, und bitten um einen Rückruf um einen neuen Termin zu vereinbaren. Es wird nur dann nochmals die Abholung bzw. Belieferung vorgenommen wenn diese abgesprochen ist und der Versender bzw. Empfänger bereit ist die eventuell angefallenen Mehrkosten zusätzlich zu bezahlen.
- e.)** Verweigert der Empfänger die Annahme so wird die Ware zum gleichen Rechnungsbetrag dem Versender wieder zugestellt. Verweigert dieser wiederum die Annahme so werden dem Auftraggeber die Kosten der Entsorgung in Rechnung gestellt.

#### **5. Haftung**

- a.)** Die HASLINGER Baufachhandel & Service KG haftet national nach dem HGB und international nach CMR, und gilt nur bei grober Fahrlässigkeit oder bei von uns selbst verschuldeten Schäden. Bei Heranziehung eines weiteren Frachtführers geht die Haftung vollständig auf diesen über.
- b.)** Die Höchsthaftung ist auf einen Betrag von 8,33 SZR pro Kg begrenzt. Eine höhere Haftung ist im Einzelfall gesondert schriftlich zu vereinbaren. In diesem Fall können wir den Transport ohne Frist ablehnen.
- c.)** Für Schäden und Lieferfristüberschreitungen aufgrund höherer Gewalt ( § 428 HGB) oder aus sonstigen, nicht im Verantwortungsbereich von uns liegenden Ursachen ( z.B. Streiks, Aussperrungen, Krieg, Unwetter, widrige Straßenverhältnisse, unvorhersehbarer Schaden am Transportfahrzeug, unvorhersehbarer Ausfall des Fahrpersonals während des Transports usw. ) besteht von uns keine Haftung.

#### **6. Leistungsberechnung**

- a.)** Die Höhe des Entgeltes der Beförderungsleistung richtet sich nach der Standardpreisliste oder entsprechender schriftlicher Vereinbarung im Einzelfall.
- b.)** Der Rechnungsbetrag ist nach Ende des Auftrags und Rechnungsstellung sofort zur Zahlung auf das angegebene Konto fällig.

#### **6. Gerichtsstand, anwendbares Recht**

Für die Wahrung und Durchsetzung aller Rechte und Pflichten der Beteiligten im Zusammenhang mit dem Transport oder Ansprüchen aus anderen Rechtsgründen gilt deutsches Recht und der ausschließliche Gerichtsstand ist der Sitz der HASLINGER Baufachhandel & Service KG.

#### **7. Salvatorische Klausel**

Sollte eine oder mehrere Klauseln unwirksam sein, so bleiben die Allgemeinen Geschäftsbedingungen dennoch im übrigen wirksam bestehen. Die Parteien des Vertrags sind verpflichtet, sollte ein solcher Fall auftreten, hinsichtlich der unwirksamen Regelung eine Regelung zu treffen die dem wirtschaftlich gewolltem Ergebnis am nächsten kommt.

Stand: 04/16